

RS OGH 2007/9/27 7Ra73/07t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2007

Norm

ZPO §521a

EO §7Abs3

EMRK Art6

ZustG §§17.21

Rechtssatz

Zur Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens sowohl bei Rekursen gegen die Ablehnung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als auch im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung. Im Übrigen ist auch in Anbetracht des Umstandes, dass eine Entscheidung zweiseitig ist und eine andere Entscheidung gemeinsam ausgefertigt wurde, kein Platz für Argumente gegen die Einführung einer generellen Zweiseitigkeit des Rekurses (prozessökonomische Gründe). Zum Zustellnachweis als öffentliche Urkunde und zum Gegenbeweis.

Entscheidungstexte

- 7 Ra 73/07t

Entscheidungstext OLG Wien 27.09.2007 7 Ra 73/07t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000395

Dokumentnummer

JJR_20070927_OLG0009_0070RA00073_07T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at